

**Schweizerische
Radio- und Fernsehgesellschaft
Zentralschweiz**
(SRG Zentralschweiz oder SRG.Z)

Statuten

vom 29. April 2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft Zentralschweiz (SRG.Z) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz des Vereins ist Luzern.
- 3 Das Tätigkeitsgebiet der SRG.Z umfasst, soweit es territorial beschränkt ist, die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.
- 4 Die SRG.Z ist Mitglied der SRG Deutschschweiz (SRG.D) und damit Teil der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR).

Artikel 2 Zweck

- 1 Die SRG.Z bildet in ihrem Tätigkeitsgebiet die Basisorganisation der SRG SSR und unterstützt die Tätigkeiten der SRG.D und von Schweizer Radio und Fernsehen (SRF). Sie steht im Dienste der Allgemeinheit und verfolgt keinen Gewinnzweck.
- 2 Sie setzt sich für den audiovisuellen Service public und die öffentliche Diskussion zu dessen Grundsätzen und Entwicklung ein.
- 3 Sie setzt sich für die Programme und die übrigen publizistischen Angebote von SRF ein, insbesondere jene, welche die Zentralschweiz betreffen, und beobachtet sie zuhanden von SRF und der Öffentlichkeit. Sie achtet darauf, dass die Vielfalt der Regionen im Angebot Ausdruck findet.
- 4 Sie vertritt die medien- und programmpolitischen Interessen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in ihrem Tätigkeitsgebiet gegenüber dem Unternehmen SRG SSR.
- 5 Sie setzt sich für die Anliegen des Unternehmens SRG SSR in der Öffentlichkeit ein.
- 6 Sie würdigt und unterstützt journalistische, medienpädagogische und medienwissenschaftliche Leistungen und Arbeiten.
- 7 Sie kann weitere Aktivitäten im Rahmen des Zwecks der SRG.D und im Interesse ihres Tätigkeitsgebietes ausüben. Mit Zustimmung der SRG.D kann sie sich auch an aussenstehenden Unternehmen beteiligen.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der SRG.Z sind:

- 1 die Zentralschweizer Kantone:
 - a) Kanton Luzern,
 - b) Kanton Uri,
 - c) Kanton Schwyz,
 - d) Kanton Obwalden,
 - e) Kanton Nidwalden,
 - f) Kanton Zug,
- 2 die Stadt Luzern,
- 3 die Zentralschweizer Sektionen:
 - a) Sektion Luzern (SRG Luzern),
 - b) Sektion Uri (SRG Uri),
 - c) Sektion Schwyz (SRG Schwyz),
 - d) Sektion Obwalden (SRG Obwalden),
 - e) Sektion Nidwalden (SRG Nidwalden),
 - f) Sektion Zug (SRG Zug).

Artikel 4 Sektionen

- 1 Die Sektionen sind als Vereine organisiert. Ihre Statuten bedürfen der Genehmigung der SRG.Z.
- 2 Die Sektionen beteiligen sich an der Erfüllung des in Artikel 2 umschriebenen Zwecks der SRG.Z, insbesondere im Bereich des Programms und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 3 Mitglieder der Sektionen können werden:
 - a) natürliche und juristische Personen,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 4 Die Mitgliedschaft in mehr als einer Sektion ist zulässig.

Artikel 5 Mitgliederbeiträge

- 1 Mit den sechs Zentralschweizer Kantonen und mit der Stadt Luzern werden individuelle Beiträge vereinbart.
- 2 Die Sektionen leisten pro Einzelmitglied und pro Kollektivmitglied einen Beitrag.

II. Organisation

A Delegiertenversammlung

Artikel 6 Zusammensetzung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus:
 - a) je einem oder einer Delegierten der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - b) je zehn Delegierten der Sektionen.
- 2 Die Delegierten der Kantone und der Stadt Luzern können sich durch andere Verwaltungsmitarbeitende vertreten lassen.

Artikel 7 Aufgaben

- 1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SRG.Z.
- 2 Sie wählt:
 - a) das Präsidium, das von Amtes wegen Mitglied des Regionalvorstandes der SRG.D ist,
 - b) die weiteren Mitglieder des Leitenden Ausschusses (Ressortleitende); dabei berücksichtigt sie, dass die Sektionen angemessen vertreten sind,
 - c) die freien Mitglieder des Vorstandes,
 - d) zwei Mitglieder des Regionalrates der SRG.D, welche von Amtes wegen der SRG.D als Delegierte für die Delegiertenversammlung der SRG SSR empfohlen werden,
 - e) zwei Mitglieder des Publikumsrates der SRG.D,
 - f) die Revisionsstelle.
- 3 Sie genehmigt:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) die Jahresrechnung,

c) den Bericht der Revisionsstelle.

4 Sie beschliesst über:

a) die Entlastung der Organe,

b) die Höhe der Mitgliederbeiträge,

c) das Entschädigungsreglement,

d) vom Vorstand vorgelegte Geschäfte,

e) Anträge von Delegierten, die spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht wurden,

f) die Revision der Statuten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D,

g) die Fusion oder Auflösung des Vereins sowie den Austritt aus der SRG.D.

Artikel 8 Einberufung

1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im zweiten Quartal statt, und zwar abwechslungsweise im Gebiet der Sektionen.

2 Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 21 Tage vor der Versammlung einberufen.

3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens drei der in Artikel 3 genannten Mitglieder es verlangen.

4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen anordnen, dass die Delegiertenversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchgeführt wird.

Artikel 9 Verfahren

1 Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt das Präsidium, bei Verhinderung das Vizepräsidium.

2 Alle Delegierten haben je eine Stimme.

3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens fünf Delegierten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

4 Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung hat der Vorsitz den Stichentscheid.

5 Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

- 6 Für die Fusion oder Auflösung des Vereins sowie den Austritt aus der SRG.D bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Delegierten.
- 7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Delegierten, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitz gezogene Los.

B Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium,
 - b) den vier bis sechs weiteren Mitgliedern des Leitenden Ausschusses (Ressortleitende),
 - c) je einer Vertretung der sechs Zentralschweizer Kantone und der Stadt Luzern,
 - d) je einer Vertretung der Sektionen,
 - e) den beiden Mitgliedern des Regionalrates der SRG.D,
 - f) sieben freien Mitgliedern, insbesondere von gesellschaftlich relevanten Gruppierungen und Organisationen.
- 2 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, vorbehalten bleibt Artikel 16.
- 3 Die Leitung des Regionalstudios Luzern von SRF hat an den Vorstandssitzungen eine beratende Stimme.

Artikel 11 Aufgaben

- 1 Der Vorstand leitet die Geschäfte der SRG.Z. Er ist für alle Belange zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- 2 Er bereitet die Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- 3 Er wählt die Leitung der Geschäftsstelle.
- 4 Er beschliesst:
 - a) den jährlichen Voranschlag,
 - b) die Funktionsprofile der Ressortleitenden,
 - c) das Geschäftsreglement und die Finanzkompetenzen des Leitenden Ausschusses,

- d) das Reglement über die Würdigung und Unterstützung journalistischer, medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Leistungen und Arbeiten,
 - e) das Fondsreglement.
- 5 Er genehmigt:
- a) das Protokoll der Delegiertenversammlung,
 - b) die Statuten der Sektionen.
- 6 Er ist berechtigt, bei Vakanzen in der Vertretung im Regionalrat oder im Publikumsrat der SRG.D sowie in den Organen der SRG.Z eine befristete Neuwahl bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorzunehmen.

Artikel 12 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand wird vom Präsidium, bei Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen wie für die Delegiertenversammlung.
- 4 Für Zirkulationsbeschlüsse ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

C Leitender Ausschuss

Artikel 13 Zusammensetzung

- 1 Der Leitende Ausschuss besteht aus:
- a) dem Präsidium,
 - b) vier bis sechs Ressortleitenden.
- 2 Der Leitende Ausschuss konstituiert sich selbst. Er bestimmt aus seiner Mitte ein Vizepräsidium, sofern kein Co-Präsidium besteht.
- 3 Es können maximal zwei Personen aus derselben Sektion im Leitenden Ausschuss vertreten sein.
- 4 Sektionspräsidien können nicht Mitglied des Leitenden Ausschusses sein.
- 5 Die Leitung des Regionalstudios Luzern von SRF hat an den Sitzungen des Leitenden Ausschusses eine beratende Stimme.

Artikel 14 Aufgaben

- 1 Der Leitende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und besorgt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die laufenden Geschäfte.
- 2 Er arbeitet gemäss den Funktionsprofilen für die Ressorts.
- 3 Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- 4 In dringenden Fällen kann der Leitende Ausschuss anstelle des Vorstandes handeln. Die betreffenden Beschlüsse sind dem Vorstand nachträglich zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Leitende Ausschuss wird vom Präsidium, bei Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 3 Für Beschlüsse und Wahlen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen für die Delegiertenversammlung.

D Präsidium

Artikel 16 Präsidium

- 1 Das Präsidium kann aus einer Person (Präsident:in) oder zwei Personen (Co-Präsidium) bestehen.
- 2 Ein Co-Präsidium gilt in allen Gremien als ein Mitglied und verfügt somit über eine Stimme, unabhängig davon, ob es durch eine oder zwei Personen vertreten ist.
- 3 Sind im Falle eines Co-Präsidiums beide Mitglieder an einer Sitzung oder Versammlung anwesend, müssen sie zu Beginn der Sitzung zu Protokoll geben, wer das Stimmrecht ausübt.
- 4 Tritt eine Person des Co-Präsidiums zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident:innen und es findet eine Neuwahl statt.

E Geschäftsstelle

Artikel 17 Organisation

- 1 Die Geschäftsstelle untersteht dem Präsidium.
- 2 Die Leitung der Geschäftsstelle hat an den Sitzungen des Vorstandes und des Leitenden Ausschusses eine beratende Stimme.

Artikel 18 Aufgaben

- 1 Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte der SRG.Z operativ.
- 2 Sie unterstützt und berät die Mitglieder des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses sowie der Sektionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- 3 Sie bereitet in Absprache mit dem Präsidium die Sitzungen des Leitenden Ausschusses und des Vorstandes sowie die Delegiertenversammlung vor und führt das Protokoll.
- 4 Sie koordiniert die Geschäfte zwischen der SRG.Z und der SRG.D und arbeitet in gemeinsamen Projekten mit.
- 5 Sie steht in laufendem Kontakt mit den Sektionen und mit SRF, insbesondere mit dessen Regionalstudio Luzern.
- 6 Sie führt die Mitgliederdatenbank und das Inkasso der Sektionen.

F Revisionsstelle

Artikel 19 Zusammensetzung und Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- 2 Sie prüft die Rechnungsführung der SRG.Z und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.
- 3 Sie hat das Recht, jederzeit von der Buchführung und den Belegen Kenntnis zu nehmen, eine Expertise anzuordnen und den Vorstand oder die Delegiertenversammlung einzuberufen.

III. Mandate

Artikel 20 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer in allen Organen der SRG.Z beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder darf zwölf Jahre je Gremium nicht überschreiten. Die Amtszeiten im Leitenden Ausschuss, als freies Mitglied im Vorstand, im Regionalrat der SRG.D und als Mitglied des Publikumsrates der SRG.D werden nicht addiert, sondern beginnen mit jedem Amt neu. Das Präsidium ist Teil des Leitenden Ausschusses; die Amtszeiten einer Ressortleitung und des Präsidiums werden addiert.

Artikel 21 Wahlen

- 1 Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer oder für ihren Rest.
- 2 Alle vier Jahre findet eine gleichzeitige Gesamterneuerung aller gewählten Organe statt.

Artikel 22 Unvereinbarkeit

Angestellte der SRG SSR können in der SRG.Z keine Organtätigkeit ausüben.

IV. Finanzielles

Artikel 23 Einkünfte

Die Einkünfte der SRG.Z bestehen aus:

- a) Zuweisungen der SRG.D,
- b) Mitgliederbeiträgen,
- c) weiteren Zuwendungen und Einkünften.

Artikel 24 Betriebsrechnung

- 1 Rechnung und Bilanz der SRG.Z werden nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen aufgestellt und jährlich veröffentlicht.
- 2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 3 Die Zuweisungen der SRG.D werden für die Tätigkeiten der SRG.Z nach Artikel 4 Absatz 1 der Statuten der SRG.D eingesetzt.
- 4 Über die Einkünfte gemäss Artikel 23 Buchstaben b und c verfügt die SRG.Z im Rahmen des Vereinszwecks selbständig.
- 5 Für besondere Zwecke können Fonds unterhalten werden, wenn Äufnung und Verwendung in separaten Reglementen festgelegt sind.

Artikel 25 Haftung

Für die Verpflichtungen der SRG.Z haftet allein das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Artikel 26 Auflösung

- 1 Die Delegiertenversammlung kann unter den in Artikel 9 Absatz 6 festgesetzten Bedingungen über die Auflösung der SRG.Z beschliessen.
- 2 Wird die SRG.Z aufgelöst, bestimmt die Delegiertenversammlung die Liquidator:innen und deren Zeichnungsberechtigung.
- 3 Das nach der Tilgung allfälliger Schulden verbleibende Vermögen fällt unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen an die SRG.D.

VI. Schluss- und Übergangbestimmungen

Artikel 27 Gesamterneuerungswahlen

- 1 Die erste Gesamterneuerungswahl findet anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 2027 statt.
- 2 Bestehende Mandate laufen im Rahmen der regulären Amtsdauer bis zur ersten Gesamterneuerungswahl weiter. Davon ausgenommen sind die Mandate als Mitglied des Publikumsrates der SRG.D. Die zwei Mitglieder des Publikumsrates der SRG.D werden anlässlich der ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 2024 neu gewählt.
- 3 Die erste Gesamterneuerungswahl gilt auch für Mandate, deren vierjährige Amtsdauer zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist, einschliesslich der 2024 gewählten Mitglieder des Publikumsrates der SRG.D.

Artikel 28 Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 30. April 2016
- 2 Sie treten unmittelbar nach Genehmigung durch den Regionalrat der SRG.D in Kraft.

Die Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 29. April 2023 in Einsiedeln beschlossen und vom Regionalrat der SRG.D am 5. Dezember 2023 genehmigt.

srgzentralschweiz.ch

SRG Zentralschweiz
Postfach 562
6002 Luzern

Telefon +41 58 135 20 12
info@srgzentralschweiz.ch